

# Zuwendungsrecht im DAAD-Programm PROMOS

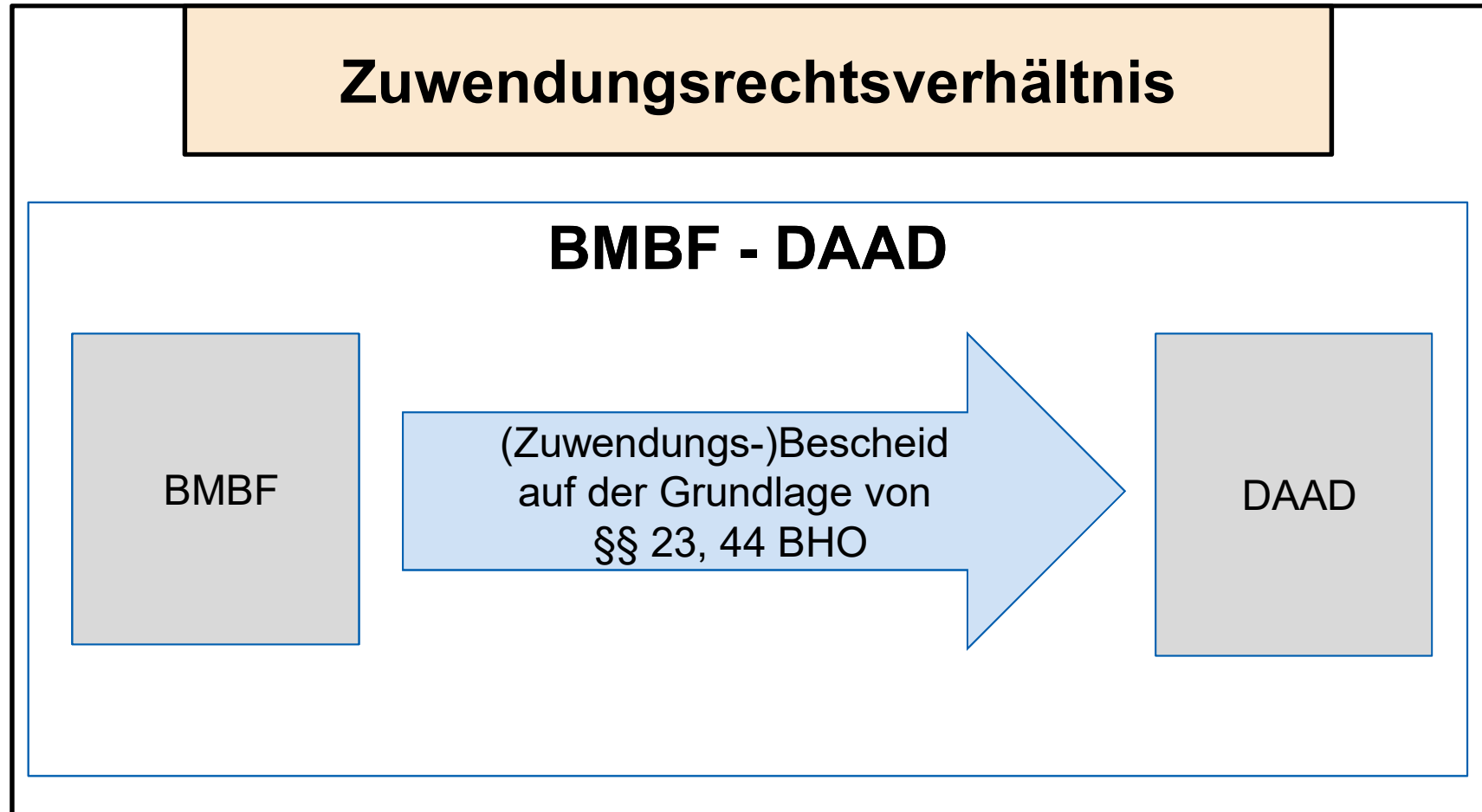
PROMOS-Workshop 2018  
23. und 24. Mai 2018

Torben Reiner und Miriam Condé



Deutscher Akademischer Austauschdienst  
German Academic Exchange Service

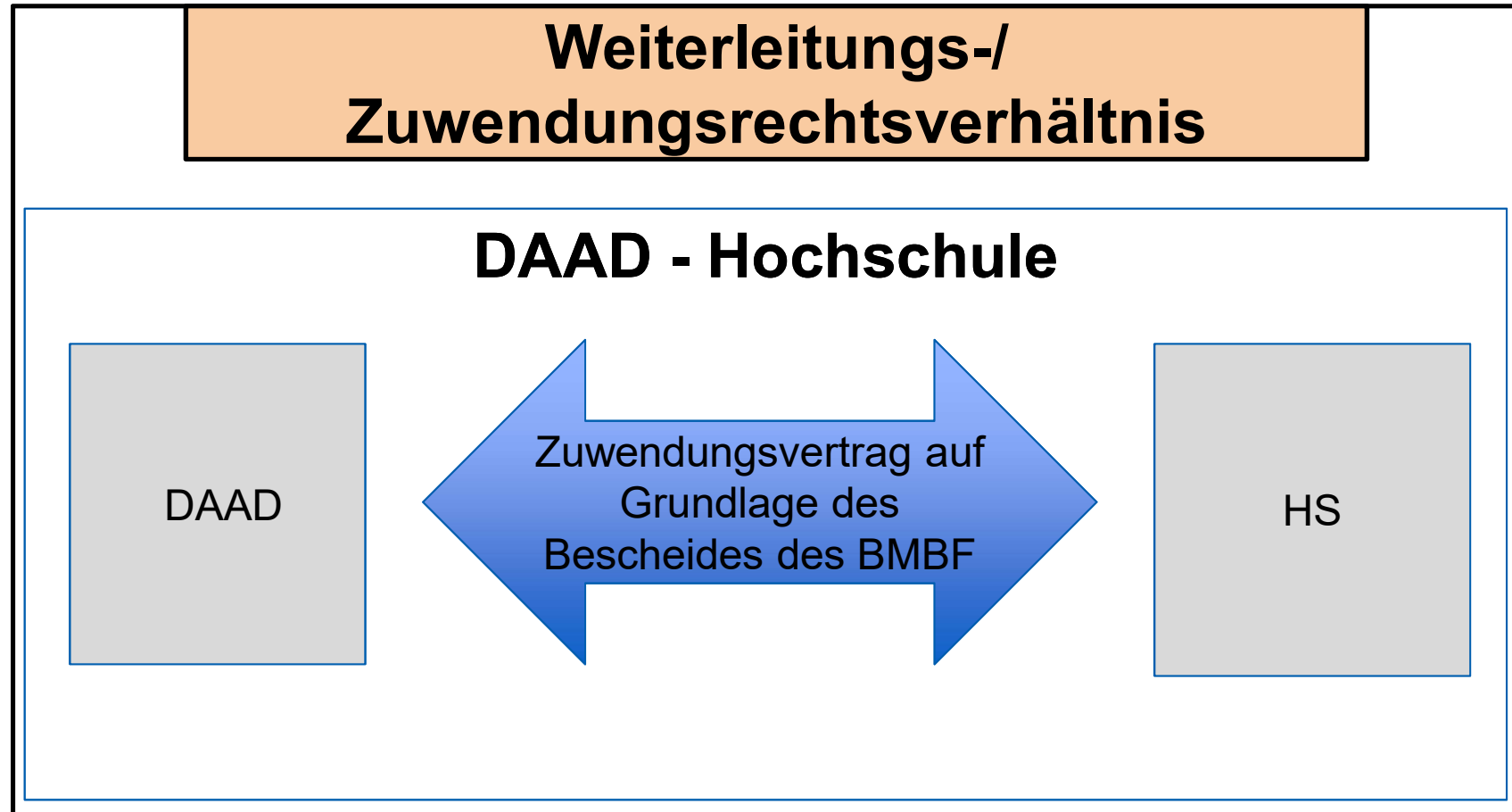
# Der DAAD als Zuwendungsempfänger des BMBF



# Zum Zuwendungsbescheid des BMBF an den DAAD

- **Zweck (hier Förderprogramm PROMOS)**
- **Bedingungen und Auflagen des Bescheids basieren auf zuwendungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorgaben**
- **Bei Weiterleitungen durch den DAAD an Endempfänger der Zuwendung (z.B. Hochschulen) müssen die Vorgaben des Bescheids sowie das zuwendungsrechtliche Regelwerk beachtet werden**
- **ANBest-P und BNBest-BMBF sind immer Bestandteil des Bescheids und gelten für DAAD unmittelbar**

# Ihre Hochschule als Zuwendungsempfängerin des DAAD



# Zum Zuwendungsvertrag zwischen DAAD und der HS

- **Zweck (das in der Projektbeschreibung geschilderte Vorhaben bezogen auf die Ausschreibung)**
- **Vertragsbedingungen basieren auf dem zugrunde liegenden Bescheid des BMBF und entsprechen den Vorgaben des Zuwendungsrechts**
- **Die ANBest-P wurden inhaltlich in den Zuwendungsvertrag übernommen und sind ihm zusätzlich beigefügt**
- **Die BNBest-BMBF sind Bestandteil des Vertrags**

# Der DAAD unterliegt seinerseits den strengen Nachweispflichten des Zuwendungsrechts

- **Der DAAD ist gegenüber dem BMBF verpflichtet, einen Verwendungsnachweis (VN) über die Zuwendung einzureichen.**
- **Die von Ihnen eingereichten VN sind dem vom DAAD zu erstellenden und einzureichenden VN beifügen.**
- **Für Ihre Fehler bei der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ist der DAAD gegenüber dem BMBF verantwortlich (=> Rückforderung der Zuwendung durch das BMBF möglich).**

# Festbetragsfinanzierung

## Grundsätze

- **Der Zuwendungsgeber beteiligt sich mit einem Festbetrag am Projekt. Im Förderprogramm PROMOS wird der Festbetrag auf der Grundlage von Indikatoren festgelegt.**
- **Die Gesamtausgaben liegen immer höher als der Festbetrag (Teilfinanzierung).**
- **Projektbezogene Ausgaben, die über den bewilligten Festbetrag hinaus gehen, trägt grundsätzlich der Zuwendungsnehmer.**
- **Die Festbetragsfinanzierung ist stets bei Förderungen zu wählen, bei denen ausschließlich Pauschalen geltend gemacht werden dürfen.**

# Festbetragsfinanzierung Anforderung der Zuwendung

**Die Zuwendung darf jeweils anteilig (mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden (Nr. 1.4.1 ANBest-P).**





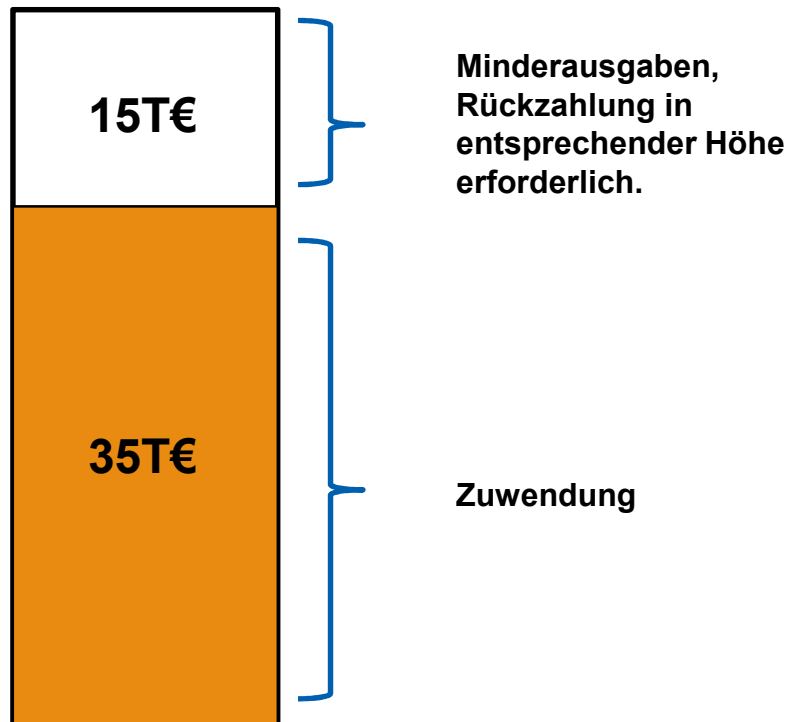
# Festbetragsfinanzierung

## Auswirkungen bei Änderung der Finanzierung

- Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, so ermäßigt sich die Zuwendung nur, wenn die Gesamtausgaben auf eine Höhe unterhalb der bewilligten Zuwendung absinken.
- Änderungen der Deckungsmittel führen nicht zur Verringerung der Zuwendung.

# Festbetragsfinanzierung

## Gesamtausgaben 35 T €



Merke:  
Bei Zuwendungen an Empfänger im Ausland und bei der simplen Förderung von Tagungen mit pauschalierten Tagessätzen sollte eine Festbetragsfinanzierung gewählt werden!

# PROMOS- eine Förderung durch Pauschalen

- **Im Programm PROMOS können Sie ausschließlich Pauschalen geltend machen**
- **Deshalb haben Sie auch keine Belegliste (ohne Belege von Ausgaben auch keine Belegliste)**
- **An Stelle der Belegliste tritt bei Ihnen die „Einzelaufstellung Geförderter“. Hier werden alle Informationen eingetragen, die für die Plausibilisierung der Pauschalen erforderlich sind.**

# Entstehung und Anforderung von Pauschalen

**Grundsätzlich entstehen Pauschalen, wenn das Ereignis eintritt, für das sie gedacht sind.**

## **Beispiel: Aufenthaltspauschale für Studienreisen**

**Die Pauschale entsteht, wenn der Aufenthalt des Teilnehmers beginnt.**

**Die Pauschale kann 6 Wochen bevor sie entsteht beim DAAD angefordert werden.**

**Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist es zulässig und geboten die gesamte Pauschale für diesen gesamten Aufenthalt anzufordern.**

# Nachweis von Pauschalen

**Pauschalen werden gewährt um einen detaillierten Nachweis entbehrlich zu machen und dienen so der Verwaltungsvereinfachung.**

**Ihre Höhe wird nach einer sachgerechten Herleitung - meist im Vorfeld einer Förderung - festgelegt (so auch hier).**

**Der Nachweis beschränkt sich also auf die Entstehung der Pauschale (sog. Grundnachweis). Ein solcher Nachweis erfolgt z.B. über Teilnehmerlisten oder sonstige Belege, die die Entstehung der Pauschale plausibel bzw. glaubhaft machen.**



# Entstehung und Anforderung von Ausgaben für Stipendien

**Besonderheit: Stipendienleistungen (z.B. Mobilität, Aufenthalt und Studiengebühren)**

**Stipendienleistungen liegen grundsätzlich pauschale Fördersätze zugrunde (Ausnahmen bei Studiengebühren möglich -> in PROMOS Maximalbetrag).**

**Diese Pauschalen, die gemäß der Stipendienvereinbarung in voller Höhe an die Stipendiaten weitergegeben werden müssen, können beim DAAD 6 Wochen vor der Auszahlung des Stipendiums durch Ihre HS angefordert werden.**

# Nachweis einer Stipendienzahlung

- Die Zahlung des Stipendiums an den Stipendiaten erfolgt auf Grundlage der Stipendienvereinbarung. Insofern handelt es sich hierbei nicht um eine Pauschale, die für die HS gedacht ist. Es ist daher notwendig, dass die HS in der Lage ist, dem DAAD die Auszahlung des Stipendiums dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen.
- Der Zahlungsgrundnachweis ist die Stipendienvereinbarung, mit der die HS den Rechtsgrund und die Höhe der Zahlung an den Stipendiaten nachweist.
- Der Zahlungsflussnachweis erfolgt durch den Nachweis der HS zur Anordnung der Auszahlung (bei privaten HS durch Kontoauszug).



# Sachmittelpauschale

**250 Euro pro Gefördertem, gleichzeitig aber nicht mehr als 10 Prozent der im ZV bewilligten Ausgaben für Geförderte Personen.**

**Beispiele:**

- 1. Wenn die Ausgabenart „Geförderte Personen“ einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro ausweist, dann erhalten Sie bedingungslos, sofern beantragt, zusätzlich eine Sachmittelpauschale in Höhe von 500 Euro (10 Prozent = 500 Euro).**
- 2. Wenn die Ausgabenart „Geförderte Personen“ einen Betrag in Höhe von 4.750 Euro ausweist, dann erhalten Sie bedingungslos, sofern beantragt, zusätzlich eine Sachmittelpauschale in Höhe von 250 Euro (10 Prozent = 475 Euro).**



# **Entstehung, Geltendmachung und Nachweis der Sachmittelpauschale**

**Da diese Pauschale zur Deckung der Ausgaben für die Betreuung der Stipendiaten und Teilnehmer und/oder zur Bewerbung des Förderprogramms PROMOS an Ihrer Hochschule gedacht ist, entsteht sie bedingungslos im Moment der Bewilligung und kann unmittelbar angefordert werden.**

**Einen Nachweis, dass diese Pauschale entstanden ist oder wofür Sie genau verwendet wurde, müssen Sie nicht erbringen.**

**Erläuterungen zur Plausibilität der Verwendung erfolgen ausschließlich im Sachbericht.**



# Grundsätzlicher Nachweis

## Hinweis:

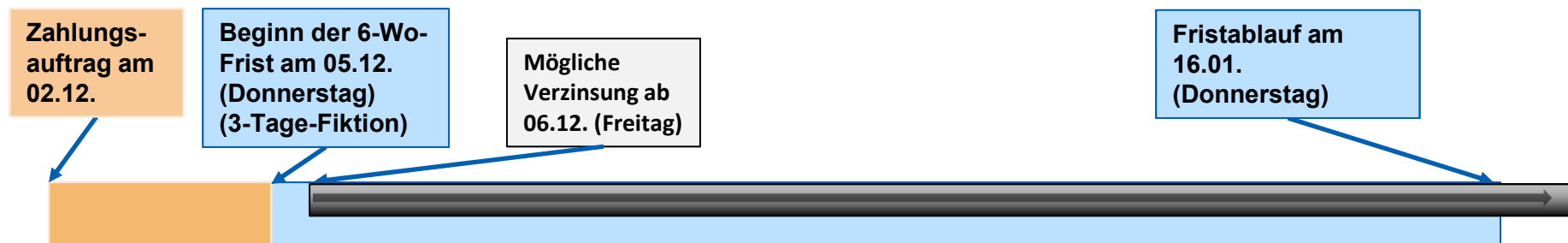
**Da der zahlenmäßige Nachweis ausschließlich aus der Einzelaufstellung der Geförderten und einer groben Gliederung der Ausgaben besteht, sind Belege (Teilnehmerliste, Stipendienvereinbarung + Zahlungsnachweis) nur auf Anfrage einzureichen und verbleiben ansonsten bei Ihnen an der HS.**

# Mittelanforderungsfrist

## Verwendungsfrist (6-Wochen-Frist)

Der Beginn der Sechswochenfrist ist der dritte Tag nach Zahlungsauftrag des Kreditinstituts des DAAD an das Geldinstitut des Zuwendungsempfängers.

Von diesem Tag an läuft die Frist bis zu dem gleichen Wochentag sechs Wochen später.



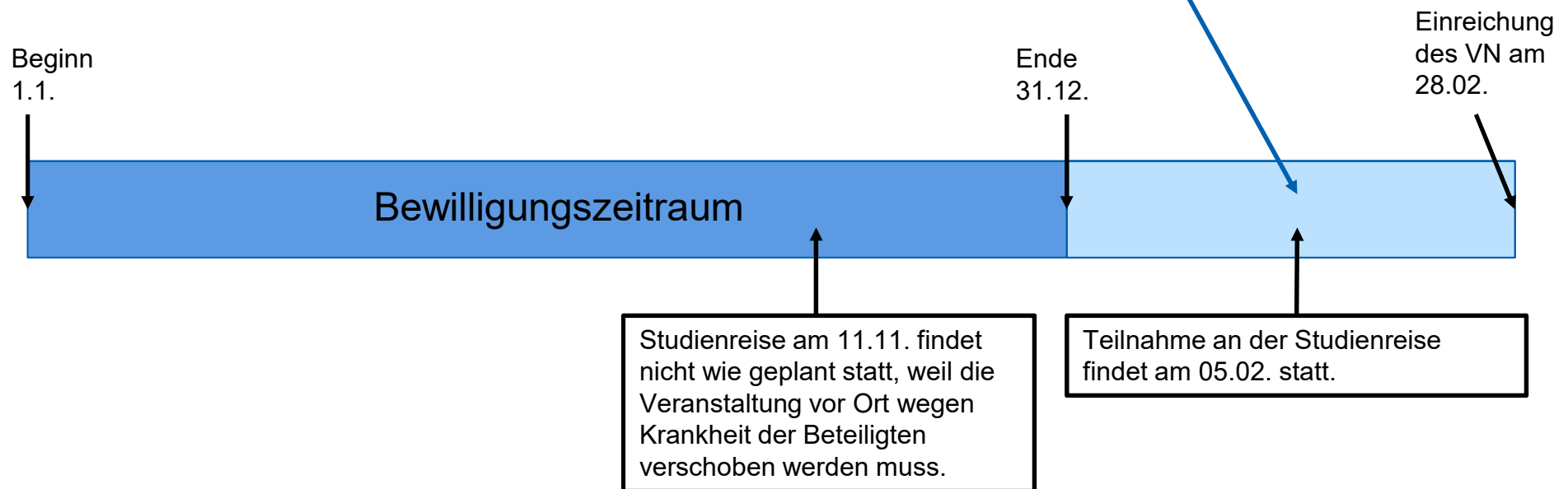
Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des ersten Tages der Frist, nur wenn und insoweit die Verwendungsfrist von sechs Wochen nicht eingehalten wurde.

# Anerkennung verspätet entstandener Pauschale

Beispiel:  
Entstehung der Pauschale  
nach Ablauf des  
Bewilligungszeitraums

Pauschale kann (=Ermessensentscheidung des DAAD)  
bis zur Einreichung des VN als zuwendungsfähig  
anerkannt werden, obwohl die Entstehung außerhalb des  
Bewilligungszeitraums liegt.

Voraussetzungen: Die Teilnahme an der Studienreise war  
zur Erreichung des Zweckes notwendig, die  
Verspätung ist nachvollziehbar und die Mittel wurden noch  
im bewilligten Haushaltsjahr angefordert.



# Vorzeitiger Vorhaben- bzw. Maßnahmenbeginn

Im Rahmen einer Projektförderung darf eine Zuwendung grundsätzlich nicht bewilligt werden, wenn mit dem Vorhaben (Projekt / Maßnahme) bereits begonnen worden ist.

Gründe:

- Der potentielle Zuwendungsempfänger geht in der Regel keine Verpflichtungen ein und tätigt Ausgaben, wenn er nicht weiß, ob er das Vorhaben finanzieren kann.
  - Finanzielle Risiko beim Zuwendungsempfänger soll vermieden werden
- Eine vorzeitiger Beginn lässt vermuten, dass das Vorhaben auch ohne die Zuwendung durchgeführt werden könnte (=>Verstoß gegen Subsidiarität).
- Die Einflussmöglichkeit des Zuwendungsgebers, das Ziel und den Zweck entscheidend mitzubestimmen wird unterlaufen.

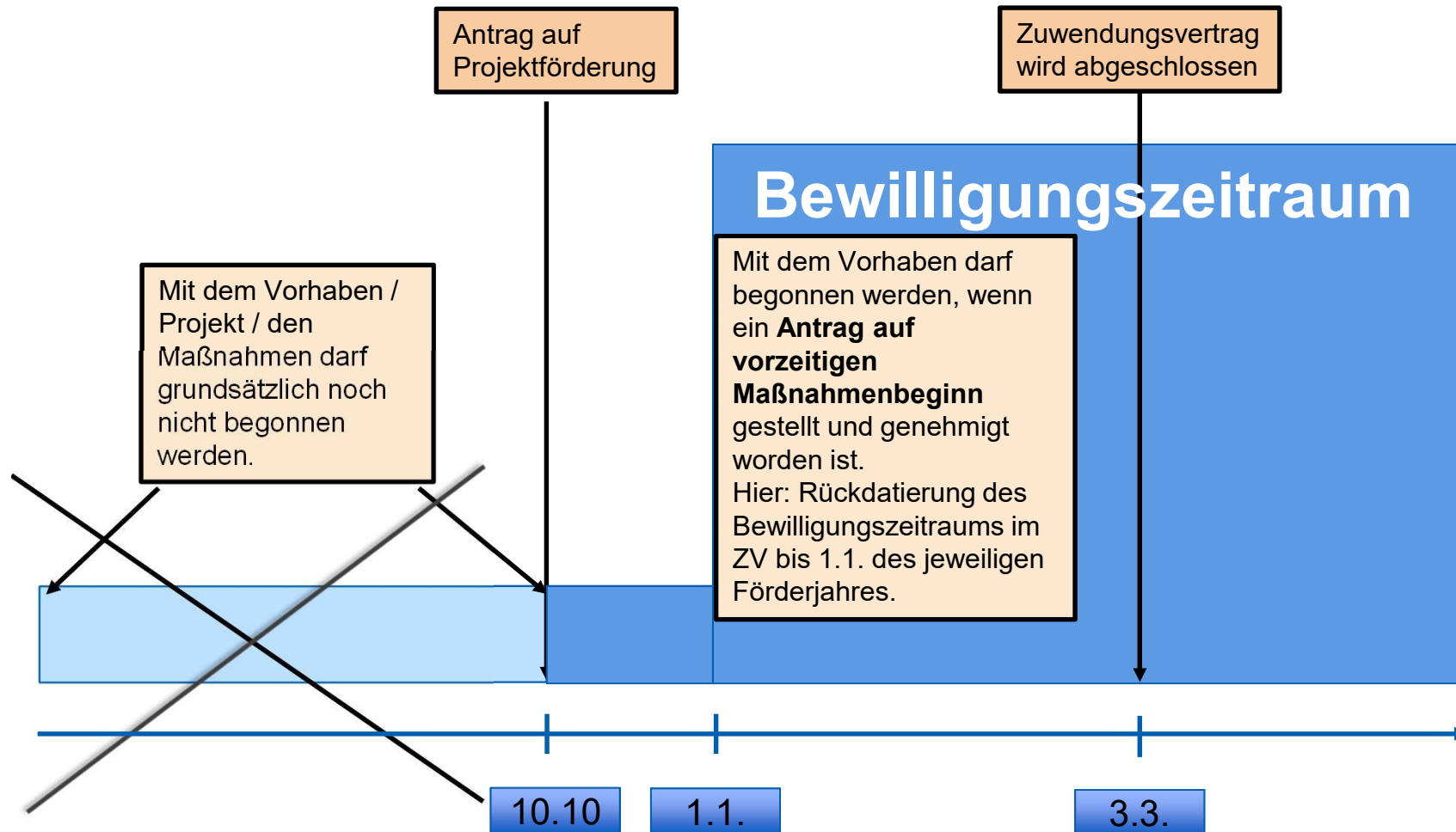
# Vorzeitiger Vorhaben- bzw. Maßnahmenbeginn

In der Praxis ist es oft notwendig, vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns eine Ausnahme zuzulassen, weil ansonsten das Projekt oft nur mit Verspätung starten oder gar nicht mehr durchgeführt werden kann. Grund ist meist die verspätete Fertigstellung des Zuwendungsvertrags.

Voraussetzungen für Ausnahmen sind:

- Vorhabenbeginn nach Antragstellung auf Projektförderung
- Keine Präjudizierung (die Förderentscheidung liegt nach wie vor beim Weiterleitungs-/ Zuwendungsgeber)
- Es muss die Vermutung widerlegt werden, dass der Antragsteller das Vorhaben selbst finanzieren kann

# Vorzeitiger Vorhaben- bzw. Maßnahmenbeginn



# Ende

**Diese Folien sind ausschließlich für  
Zuwendungsempfänger des Förderprogramms PROMOS  
des DAAD bestimmt.**

**Sie dienen einem transparenten Umgang mit der DAAD-  
Zuwendung und erheben keinen Anspruch auf  
Vollständigkeit und Richtigkeit.**

**Eine Weitergabe der Folien an Dritte sowie eine  
Veröffentlichung ist nicht gestattet.**